



Verfügung betreffend Parkverbot auf der Weststrasse im Bereich des Anschlusses Frauenfeld-West unter der Nationalstrasse N07 auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld

20. August 2020

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie Artikel 104 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 1 und 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Parkverbot gemäss Ziffer 2.50, Anhang 2 zur Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, auf der östlich der Fahrbahn der Weststrasse unter der Nationalstrasse N07 liegenden Fläche (Parzellen-Nr. 30262, Stadt Frauenfeld).

II

Zu widerhandlungen gegen diese amtliche Verfügung können gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³ mit Busse bestraft werden.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁴ innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das

¹ SR 741.01
² SR 741.21
³ SR 311.0
⁴ SR 172.021

Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

1. September 2020

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger: Direktor